

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/2807 —

**Aufhebbare Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
der Außenwirtschaftsverordnung**

A. Problem

Aufhebung der Beschränkung für Stahllexporte in die Vereinigten
Staaten

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Druck-
sache 12/2807 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Elke Leonhard-Schmid

Die Verordnung wurde am 20. Juni 1992 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 14. Oktober vorzulegen, überwiesen.

Die Änderung umfaßt im wesentlichen folgende Regelungsgegenstände:

1. Nach dem Ende März 1992 erfolgten Auslaufen der Selbstbeschränkungs-Vereinbarungen der Europäischen Gemeinschaften mit den Vereinigten Staaten von Amerika über Stahlausfuhren und den dazu ergangenen EG-Regelungen in EWG-Verordnung Nr. 3722/89 des Rates vom 6. November 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989 S. 1), EWG-Verordnung Nr. 3723/89 des Rates vom 6. November 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1986 S. 16) und EGKS-Entscheidung Nr. 3724/89 der Kommission vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 368 vom 18. Dezember 1989 S. 21) unterliegen die Ausfuhren der in Teil III und Teil IV der Ausfuhrliste (Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung) genannten Stahlerzeugnisse keinen Beschränkungen mehr. Die bestehenden Genehmigungspflichten sind daher aufzuheben.
2. Die Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, sieht vor, daß ab dem 1. Januar 1993 jeder Binnenschiffahrtsunternehmer, der innerhalb eines Mitgliedstaates niedergelassen ist oder dort eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Binnenschiffsverkehr erhalten hat, zum innerstaatlichen gewerblichen Güter- und Personenverkehr in anderen Mitgliedstaaten zugelassen ist. Die in § 47 vorgesehenen Genehmigungspflichten müssen daher entsprechend angepaßt werden. Die Änderung dient zugleich der Klarstellung des künftigen Anwendungsbereichs von § 20 Außenwirtschaftsgesetz.
3. Entsprechend den mit der 117. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — vom 11. März 1992 (BAnz. S. 2073) vorgenommenen Anpassungen der Länderlisten A/B und C an die veränderte Staatenzusammensetzung auf dem Balkan und innerhalb des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion wird durch die Anpassung der Länderlisten F₁ und F₂ sichergestellt, daß die bisherigen Genehmigungsbefreiungen für die neu entstandenen Staaten fortgelten. Die baltischen Staaten werden in die Länderliste F₂ aufgenommen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 12/2807 — in seiner 37. Sitzung am 7. Oktober 1992 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Dr. Elke Leonhard-Schmid

Berichterstatlerin

